

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Dresden
Radeberger Vorstadt -Preußisches Viertel-
Vom 18. März 1999**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 2/00 vom 13.01.00,
geändert in Nr. 42a/01 vom 18.10.01*

Auf Grund des § 21 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert am 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 18. März 1999 folgende Satzung:

Präambel

Mit der planvollen Einordnung in die Stadtstruktur stellt das Gebiet Preußisches Viertel ein bedeutendes Zeugnis Dresdner Stadtplanung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts dar. Trotz Vielgestaltigkeit der Fassaden der Einzelgebäude ist ein weitgehend einheitlicher, maßvoll gestalteter, durchgrünter Stadtteil in offener Bauweise mit hoher Wohnqualität vorhanden.

Durch das gelungene Zusammenspiel von Bau- und Gartenkunst wird eine repräsentative Wirkung erreicht. Die gärtnerische Gestaltung der Elbseite fügt sich Stadtbild prägend in den geräumigen Ablauf der rechten Elbfront ein.

Ziel und Aufgabe dieser Satzung ist es, das äußere Erscheinungsbild des Gebietes als Beispiel des gehobenen Wohnungsbaus und vorbildlicher Landschaftsgestaltung vor der Jahrhundertwende zu erhalten und zu pflegen.

§ 1

Unterschutzstellung

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das im beigegebenen Plan im Maßstab 1 : 5 000 aufgeführte Gebiet. Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 5 000. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung der Straßen- und Platzbilder und des Ortsgrundrisses. An der Erhaltung besteht aus geschichtlichen, städtebaulichen und landschaftsgestalterischen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

Schutzgegenstand

Gegenstand der Unterschutzstellung ist:

- a) die bestehende ensembleprägende Bebauungsstruktur mit dem jeweiligen Maßverhältnis zwischen überbauten und den unbebauten Grundstücksflächen sowie in ihrer baulichen Differenzierung zwischen Haupt- und Nebengebäuden,
- b) die überkommenen First- und Traufhöhen sowie die Abstandsflächen zu benachbarten Gebäuden in ihrer Verhältnismäßigkeit des typischen Bestandes der Umgebungsbebauung,
- c) das vorhandene Erscheinungsbild der Straßen, Wege und Plätze einschließlich Ausstattung und Alleenbepflanzung,

- d) die straßenzugewandten Grundstückseinfriedungen sowie die zum Körnerweg in ihrem überkommenen Charakter und ihrer landschaftsbezogenen Gestaltung,
- e) die parkähnlichen Gartenanlagen südlich der Bautzner Straße als ortstypischen Standort einer Einzelhausbebauung (Solitär) und sonstige, den Gebietscharakter prägende Gartenanlagen einschließlich ihrer Ausstattungs- und Landschaftselemente wie z. B. Terrassen, Freitreppen und Bepflanzungen,
- f) die charakteristische Ausformung des äußeren Erscheinungsbildes in seinem Randbereich zum Elbraum sowie der Blickbeziehungen.

§ 3

Genehmigungspflicht für Veränderungen

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild bedürfen der Genehmigung.

(2) Genehmigungspflichtig sind

- a) der Neubau und der mit äußeren Veränderungen verbundene Aus- und Umbau von baulichen Anlagen sowie Anbauten,
- b) der Abbruch von baulichen Anlagen,
- c) Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild des Einzelgebäudes oder einer Gebäudegruppe verändern einschließlich der Farbgebung,
- d) Setzen von und Veränderungen an Grundstückseinfriedungen,
- e) Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Veränderungen an stadttechnischen Anlagen, Verkehrsanlagen sowie Stadtmöblierung,
- f) Anlagen der Außenwerbung und Aufschriften.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderungen das Bild des Denkmalschutzgebietes nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen.

§ 4

Zuständigkeit und Verfahren

Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung nach § 62 oder § 62 a Sächsische Bauordnung (SächsBauO) vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401) erforderlich, so wird die Genehmigung nach § 3 dieser Satzung durch die Baugenehmigungsbehörde mit erteilt.

In allen anderen Fällen ist die Genehmigung nach § 3 gesondert bei der Stadtverwaltung Dresden, Untere Denkmalschutzbehörde, zu beantragen bzw. bei Regierungspräsidium Dresden, Referat 54, sofern die Maßnahmen Objekte betreffen, die sich in Bundes-, Landes- oder Kommunaleigentum befinden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig genehmigungspflichtige Vorhaben nach dieser Satzung ohne Genehmigung vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 SächsDSchG und kann nach § 36 Abs. 2 SächsDSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR, belegt werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Regierungspräsidium Dresden als höhere Denkmalschutzbehörde hat die Satzung zum Denkmalschutzgebiet mit Bescheid vom 8. Dezember 1999 (Az: 53-2555.51/62/DD PV-1) genehmigt.

(2) Die in § 1 Abs. 1 genannte Anlage zur Satzung (eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5 000), die den Geltungsbereich der Satzung zeichnerisch darstellt, wird durch Niederlegung bekannt gemacht. Sie kann während der Dienststunden im Denkmalschutzamt, Königstraße 15, 01097 Dresden, 3. Etage, Zimmer 21, durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

(3) Die Begründung und das Fotomaterial, die nicht Bestandteil der Satzung sind, sind ebenfalls niedergelegt und können während der Dienststunden im Denkmalschutzamt, Königstraße 15, 01097 Dresden, 3. Etage, Zimmer 21, durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Dresden, 4. Januar 2000

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden